

BUNDESGERICHTSHOF

IK ZB 59/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Albert T [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], D [REDACTED], C [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht legt den vor dem Landgericht am 8. Mai 1970 geschlossenen Vergleich dahin aus, daß er nach Wortlaut und Sinn sowie dem damit übereinstimmenden Willen der Parteien den gesamten Streitgegenstand umfaßt, einen Zinsanspruch nicht einräumt und dessen Geltendmachung nicht vorbehält. Diese Auslegung ist Aufgabe des Tatrichters und in übrigen eine Sache des Einzelfalls, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Dennach steht der Vergleich dem Zinsbegehren entgegen, es sei denn, er wäre unwirksam. Letzteres trifft nicht zu. Er regelt alle Elemente der Ansprüche auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente (vgl. BGH RZW 1970, 75; De-

Frucht

Mal

nicht.

Die schon die im Vergleich getroffene Regelung einen
Zinsanspruch ausschließt, bedarf es eines Rückgriffs auf
die Grundzüge der Entscheidung (BGH NZW 1975, 174 Nr. 6

auswärtig.

Schluss vom 16. Februar 1971 - IX ZB 680/68). Die Wirkungskraft
des Vergleichs wird auch nicht von der Vorhandenheit der
nach dem Staat des vorliegenden Verfahrens anstehenden
Sache eine endgültige Festsetzung nach der Vorlage ent-
sprechender Einkommensunterlagen durch den Kläger erfolgen
soll. In einem Vergleich bezeugt ein solcher Vorbehalt
jedemfalls keinen durchgehenden Bedenken (BGH NZW 1975,
112), zumal wenn er sich hier zu Gunsten des Verfolgers
durch Erhöhung des mittleren Hunderstzes ab 1. Juli 1954
auswirkt.

- 3 -

7/6



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS